Staatsländereien auf der ganzen Strecke, sondern auch für je 40 Meilen ebener Bahn 16,000 Doll., für je 20 Meilen Bergbahn 48,000 Doll. Staatsobligationen, 6% verzinslich, heimzahlbar nach 30 Jahren zu.

(H.Arch. 1865, 1. Hälfte S. 142.)

4. Arbeits-, Lohn-, Sparkassen-Verhältnisse.

Die englischen Post-Sparkassen. — Von diesem Institute ist wiederholt auch in dieser Zeitschrift die Rede gewesen. Die Idee gehört einem M. P. Sykes, die Ausführung H. Gladstone. Nähere Mittheilung geben die Edinburgh Review nach postalischen Publicationen und eine Mittheilung der Austria. Die „Post Office Saving Banks" bestehen nur bei der königlichen Briefpost; die Beförderung von Paketen und kleineren Frachtstücken befindet sich bekanntlich in ganz England einzig und allein in den Händen von Privatgesellschaften. Das Hauptbureau dieser Postsparkassen ist gegenwärtig in 27 St. Pauls Church Yard, weil im Augenblick alle Räume des General Post Office, ganz nahe der St. Pauls-Kathedrale, in Anspruch genommen sind. Die Grundzüge dieses Institutes sind kurz zusammengefasst folgende: 1. Die Postsparkassen, deren es jezt gegen 4000 giebt, sind täglich in den Stunden von 10—4 Uhr des Nachmittags offen, um Gelder anzunehmen oder die Einlagen zurückzugeben. Selbstverständlich sind die Sonntage ausgenommen, wo überhaupt das General Post Office geschlossen ist, die Briefe weder ausgetragen noch befördert werden; denn sogar die Eisenbahnzüge beginnen ihren Dienst erst nach 10 Uhr; 2. Der Zinsfuss ist $2^1/_2$ pCt. und leistet die Regierung für die pünktliche Heimzahlung des Capitals Sicherheit; 3. Der Einleger braucht seine Einlagen nicht bei einem und demselben Postbureau zu machen, sondern kann diese bei jedem ihm beliebigen Bureau und zwar mit demselben Sparkassebuch, hinterlegen. In gleicher Weise kann er auch bei dem nächsten besten Postbureau auf Grund seines Sparkassebuches seine Einzahlungen sammt den Zinsen erheben; 4. Ueber die Namen der Gläubiger und die Höhe des angelegten Betrages wird von Seite der Postbureaux die strengste Geheimhaltung beobachtet; 5. Wünscht jemand, der bisher beliebige Summen in einer von den gesezlich autorisirten Sparkassen angelegt hat, diese auf die Post-Sparkassen überzutragen, so möge er sich an die Administratoren der alten Sparkassen um ein Transferirungs-Certificat wenden (in jener Form, die durch die zehnte Section der Acte 24. Vict. c. 14 vorgeschrieben ist). Diesen Transferirungsschein kann er bei jeder Post-Sparkasse gleich einem Cheque abgeben. Auf diese Weise ist der Einlagenmachende weiterer Mühe und des Risico's überhoben, Baarsummen von einer Bank zur anderen zu bringen; 6. Auch verheirathete Frauen können bei diesen Post-Sparkassen Gelder anlegen, und wird ihr Capital einzig nur ihnen

wieder ausgehändigt, wenn auch der Ehemann auf Grund eines Heirathsvertrages oder eines anderen Forderungsrechts dasselbe beanspruchen sollte; 7. Dessgleichen können Gelder von Minorennen oder zu Gunsten Minderjähriger angelegt werden. Einleger über sieben Jahre alt werden gleich Volljährigen betrachtet, Kinder jedoch unter sieben Jahren können ihre Deposita nicht mit dem erreichten siebenten Jahre zurückverlangen; 8. verwandte und gleiche Zwecke verfolgende Gesellschaften können ihre Fonds, ohne dass eine Beschränkung für die Höhe des Betrages einträte, bei den Post-Sparkassen anlegen; nur müssen sich dieselben als solche durch den Registrator dieser Gesellschaften ausweisen und vorher ihre Statuten dem Generalpostmeister abschriftlich übermitteln; 9. dieselbe Vergünstigung erhalten auch die Wohlthätigkeitsvereine und Pennybanken, aber auch an sie wird die obige Anforderung gestellt. Ganz specielle Hülfe wird den mit den Post-Sparkassen verbundenen Pennybanken gewährt; 10. Anfragen in Geschäftssachen an das Hauptbureau und die dessfallsigen Bescheidungen werden portofrei behandelt. Dies sind die Grundzüge der Post-Sparkassen, die sich einmal wegen ihrer höchst praktischen Einrichtung, dann aber auch wegen der Sicherheit durch den Staat einer ausserordentlichen Theilnahme erfreuen und in einem höchst erfreulichen Aufschwung begriffen sind. Der Staat selbst macht dabei ein sehr glänzendes Geschäft, und dem Publikum ist gedient, so dass beide Theile ganz zufrieden sind. — Ueber die durch die Post vermittelte Lebens- und Rentenversicherung des Staates s. unten Abth. 8.

Frauen als Beamte. — Im Finanz-Departement in Washington sind über 700 Damen beschäftigt, welche aus fast allen Staaten der Union stammen. Ihr Hauptgeschäft ist das Schneiden und Zählen neuer Greenbacks und der Noten der Nationalbanken, sowie das Zählen und Zerstören alter Noten. Sie erhalten D. 720 jährlich und haben täglich sechs Stunden Arbeit. (N.Y. H.Z., 8. April 1865.)

Freizügigkeit der Arbeiter und Armenwesen in England. — Charles Villiers, derselbe, welcher im J. 1861 die Ersizungsfrist des Armenrechtes von 5 auf 3 Jahre durchgesezt hat, brachte in lezter Session (1865) eine neue Bill ein, dahin gehend: Die Armenlast auch der *Settled* (heimathberechtigten) *poors* vom Kirchspiel auf die Union zu übernehmen, und die Einleitung des Removal (Heimweisungsverfahrens) aus den Händen der engherzigen *parish overseers* in diejenigen des *Board of guardians* (Bezirksbehörde) zu übertragen. Beide Maassregeln liegen im Interesse der Freizügigkeit der Arbeit, ein Interesse, welchem 1861 auch die Gesezesbestimmung gedient hatte, dass die Kirchspiele zur Unionsarmenlast nicht mehr pro rata ihrer Ausgaben (incl. des Armenaufwands), sondern ihres steuerbaren Vermögens an-

gelegt werden sollen;, die parish hat nun weit weniger Interesse, auszutreiben. Dazu kam das Wohnungsinteresse der Arbeiter. Um den Arbeiter nicht auf die Kirchspielarmenlast kommen zu sehen, liessen Grundeigenthümer — die grössten ausgenommen, deren Stolz z. Th. schöne *Cottages* sind — ihre Taglöhnerhäuser (cottages) zerfallen, bauten sie nicht wieder. Die Arbeiter wohnen z. Th. schlecht, theuer, eng aufeinander, und was Zeitverlust verursacht, weit vom Gute weg. Auch wird der Arbeiter weniger mit Rücksicht auf seine Tüchtigkeit, als mit Rücksicht auf seine Gefährlichkeit, die Kirchspielarmensteuer zu beschweren (chargeability), angestellt und entlassen. Eine officielle Sendung Dr. Hunter's in die Ackerbaudistrikte soll diese Thatsachen bestätigt haben. (Econ. 1. April.) — Im Unterhaus ging in zweiter Lesung noch ein Amendement durch, welches die Ersizungsfrist auf 1 Jahr herabsezt, nachdem die Opposition der Landeigenthümer die Beseitigung jeder Ersizungsfrist, also auch jedes Heimathrechtes beantragt hatte, um durch diese Ziehung der extremen Consequenz die „*Chargeability Bill*“ des Gegners *ad absurdum* zu führen.

5. Landwirthschafts- und Gewerbe-Oekonomie.

Englische Farmverhältnisse. — In den Herbstmeetings englischer landwirthschaftlicher Vereine (z. B. in Hartfordshire) ist wieder sehr stark von drei Klagen englischer Farmer die Rede: von den Jahrespachten (statt mindestens 21jähriger Pachtzeit), der schädlichen Erhaltung der Masse Hecken und Gehölze auf Grossgütern, und von der Hegung des Wildes (Hasen und Kaninchen). Der Grundherr lasse sich hierin zu Verbesserungen nur herbei, wenn die Rente bedroht sei. Die jetzige Zeit geringer Kornpreise solle man daher benüzen; denn der landwirthschaftliche Fortschritt müsse, die wenigen landlords der Musterwirthschaften ausgenommen, immer vom Farmer erzwungen werden. (Economist Oct. 1864.)

Ueber die Ergebnisse der Theilbarkeit des Bodens in den östlichen Provinzen der preussischen Monarchie und in Westphalen von 1816 bis 1859 — enthält die treffliche „Zeitschrift des k. preussischen statist. Bureaus“ die folgenden Mittheilungen. Dieselben, hier der Austria entnommen, sind für Lösung der Frage über die Theilbarkeit des Bodens von erheblicher Bedeutung. — Um die Wirkungen kennen zu lernen, welche der seit dem Jahre 1807 in die Gesezgebung eingeführte Grundsaz der freien Verfügbarkeit über das Grundeigenthum und der unumschränkten Theilbarkeit desselben auf den Bestand der Bauerngüter hervorgebracht hat, sind von der preussischen Regierung schon zweimal, nämlich 1838 für den Zeitraum bis 1837 und im Jahre 1852 für die Periode von 1837 bis 1851, umfassende Untersuchungen angeordnet worden.